

## **Satzung**

### **zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Stollberg vom 15. Juni 1998**

**Auf der Grundlage des § 4 SächsGemO vom 18. März 2003 beschließt der Stadtrat der Stadt Stollberg die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Stollberg vom 15. Juni 1998 wie folgt zu ändern:**

#### 1. Änderungsbestimmungen

§ 5 – Benutzung

Im § 5 – Benutzung wird folgender Abschnitt hinzugefügt:

#### **G. Nutzung des Internets**

1. Internet-Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis an der Verbuchung. Die Benutzung der Internets ist für eingetragene Benutzer kostenlos.
2. Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und /oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
3. Veränderungen an der System- und Netzkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
4. Das Herunterladen von Software auf tragbare Datenträger ist nicht gestattet. Ebenso ist das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang genutzt werden.
5. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
6. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
7. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.
8. Die Nutzung des Internets von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf der Einwilligung der Eltern.

#### 2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, 17.04.2009

Schmidt  
Oberbürgermeister

DS